

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Diemel“
Vom 15. November 1994**

§ 1

- (1) Die Auenlandschaft der Diemel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ umfasst Flächen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 1300 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel - obere Naturschutzbehörde-, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuss - untere Naturschutzbehörde - des Landkreises Kassel, Ritterstr. 1, 34466 Wolfhagen. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzzeichnung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Diemel einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

- (1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:
1. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 2. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 3. die Neueinsaat von Wiesen und Weiden;
 4. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder die Beseitigung von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 6. die Anlage von Gärten;
 7. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
 8. das Lagern und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;

9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
10. Lärmen; das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Röhrichtbeständen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
13. Baum- und Strauchpflanzungen;
14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erhebliche beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
15. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
16. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
17. die Errichtung von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
18. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
19. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
20. das Anbringen oder Aufstellen von Plakate, Bild- oder Schrifttafeln;
21. das Anlegen von Fischteichen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424) entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren und Maßnahmen einschränken oder untersagen, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere und Pflanzen erforderlich wird.

§ 4

Keiner Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 12 und Abs. 2 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch sowie die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise aufgrund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land- jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;

6. das vorübergehende Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und -gatter, soweit sie land-, forst und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäume erster Ordnung sowie die Neube-gründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Uferge-hölzen;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pfle-ge vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - g) Sportplätze oder -anlagen,
 - h) Gewässer,
 - i) Wasserkraftwerke,
 - k) Rad-, Radwander- und Fußwege;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter oder bestandsgeschützter Anlagen;
15. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweck-bestimmung;
16. traditionelle Gewässerbeleuchtungen der Diemel.

§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebenge-wässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine All-gemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(4) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

1. die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
2. das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Absatz 1, Ziffer 7.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr.1 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Totalherbizide auf Wiesen und Brachland einsetzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr.3 die Neueinsaat auf Wiesen oder Weiden vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gärten anlegt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wasser-sportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;

8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lagert, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen; Wege und Plätze fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 lärmt und damit die Ruhe der Natur wesentlich beeinflusst;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Röhrichbestände, Allee-bäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Baum und Strauchpflanzungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder andere Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 Lager-, Abstell- und Aufstellplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 17 Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 18 Grundstückseinfriedungen errichtet;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 19 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
20. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 20 Plakate, Bild- oder Schrifttafel anbringt oder aufstellt;
21. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 21 Fischteiche anlegt;
22. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessen Forstgesetzes entsprechen;
23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung einsetzt oder diese befährt;
24. entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

Regierungspräsidium Kassel